

* Metallbewirtschaftung.

* Berlin, 9. Dezember.

Mit Bezug auf die vorhandenen Rohstoffe und ihre Verteilung scheinen die Verhältnisse in der Metallindustrie relativ am günstigsten zu liegen; dort können einzelne Zweige mit bis zu 83 pCt. des letzten Friedensverbrauchs beschäftigt werden und zwar für einen Zeitraum, den das Demobilisationsamt, wie wir hören, mit 6 Monaten in Aussicht nimmt. Man hat die Verbraucher bzw. Weiterverarbeiter in drei Klassen eingeteilt. Klasse 1 umfaßt die Industriezweige, die für die Ueberführung der ganzen Wirtschaft auf den Friedensstand wichtig sind, also Verkehr, Bergwerke, Hütten, Elektrizitätswerke, Bekleidungsindustrie, Lebensmittelabriken, Ansiedlungswesen usw.; in die 2. Gruppe fallen die Handwerker und die Heimindustrie, welche vor den unter 2 genannten Betrieben den Vorrang erhalten, da es sich bei ihnen hauptsächlich um den Schutz und die Stärkung der wirtschaftlich Schwachen handelt. Hinter diesen relativ geringen Ansprüchen der Gruppe 2 wird die Gruppe 3 bedacht, und zwar Werke, die mit verhältnismäßig geringen Zuweisungen die größtmögliche Anzahl von Arbeitern beschäftigen können. Endlich erhalten Werke, die im Rahmen ihrer eigentlichen Klasse nur auf geringe Zuweisungen Anspruch erheben können, aber hochwertige Exportware (z. B. Bijouterien) herstellen, gewisse Exportkontingente gegen Ausfuhrverpflichtung.

Die nach diesem Schema geregelte prozentuale Belieferung erfolgt aus den Beständen der Kriegsmetall A.-G. und zwar nur auf Grund von Kontingentscheinen, die übertragbar sind und von dem Inhaber in Teilkontingentscheine zerlegt werden können. Die Scheine werden ausgestellt von dem etwa 100 über das Land verstreuten Metallberatungs- und Verteilungsstellen, die für die verschiedenen Gruppen der Metall-End-Verarbeiter gebildet wurden und der Aufsicht der Reichsstelle für Sparmetalle (bisher Metall-Freigabestelle) unterstehen. Für die Handwerker sind als Beratungsstellen die Handwerkskammern anerkannt. Gegen den in Berlin abgestempelten Kontingentschein hat unbedingt Lieferung zu erfolgen, ob vom Lager, ab Hütte, oder Händler. Zur leichten Versorgung soll die Zahl der bereits bestehenden Händlerlager bis auf drei in jeder Provinz oder Bezirk erhöht werden. Im Zusammenhang hiermit wurde zwischen dem Verein deutscher Metallhändler und der Kriegsmetall A.-G. ein Abkommen getroffen, wonach Händler gewisse Mengen, die namentlich für den kleineren und mittleren Verbraucher in Betracht kommen, auf Lager nehmen, mit der Verpflichtung, sie nur gegen Kontingentscheine zu den festgesetzten Preisen der Kriegsmetall A.-G. abzuliefern. Dafür erhalten sie eine Kommissionsgebühr. Außer zum Bezuge von der Kriegsmetall A.-G. berechnen die Kontingentscheine und Teilkontingentscheine im Rahmen der angegebenen Menge zur Einfuhr. Zieht der Metallverarbeiter diese vor, so erhält der Kontingentschein einen entsprechenden Vermerk, zugleich bekommt der Inhaber sofort Devisenbewilligung und Einfuhrerlaubnis.

Abseits des ihm zugestandenem Kontingents kann der Metallverbraucher nun auch durch den Handel sich Rohstoffe verschaffen. Nachdem bereits am 13. November die Freigabe von 29 pCt. der beschlagnahmten Metalle angeordnet war, folgte am 27. November bereits die Aufhebung der Metallmobilmachung. Die Beschlagnahmen fielen fort, die angeordneten Enteignungen desgleichen, und die Metallmobilmachungstelle versichtete auf die Erfüllung der abgeschlossenen Käufe. Unberührt bleibt einstweilen lediglich die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall A.-G. zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen. Eine Anrechnung der freigegebenen Materialien auf die Kontingentscheine ist im allgemeinen nicht beabsichtigt, aber für besondere Fälle (Zurückhaltung aus egoistischen Gründen) doch vorbehalten.

Diese Verfügungen bedeuten tatsächlich das Ende der Zwangsbewirtschaftung und das Wiedereinschalten des Handels, der sich nun ungehindert betätigen kann, ungehindert auch in Bezug auf die Preise, nachdem die Höchstpreise ebenfalls außer Kraft gesetzt sind mit alleiniger Ausnahme von Blei. Die Preise des Handels werden naturgemäß höher sein als die der Kriegsmetall A.-G., aber einer allzustarken Erhöhung wirken zunächst noch die Erlasse gegen den übermäßigen Gewinn vom 8. 5. d. J. entgegen. Der dringende Kriegsbedarf zu jedem Preise hört ja auch auf; an seine Stelle tritt die auf genauen Preiskalkulationen beruhende Friedensherstellung. Der Metallverarbeiter, dessen Unkosten sowieso außerordentlich gestiegen sind, wird sich sehr zu überlegen haben, ob er außer seinem einstweilen verhältnismäßig billigen Kontingent noch hohe Preise für Handelsware anlegen kann. In der Zeit der starken privaten Nachfrage, wie sie sicherlich einige Zeit anhalten wird, könnte die Gefahr allzuhoher Preise dadurch sehr vermehrt werden, daß sich in den leicht übertragbaren Kontingentscheinen ein schwunghafter Handel entwickelte. Dem müßte vorgebeugt werden.

Die von uns gemeldeten Preise, die kürzlich von der Kriegsmetall Aktien-Gesellschaft festgesetzt wurden, entsprechen deren Durchschnittseinstandspreis; nur bei Aluminium liegen sie noch unter den Selbstkosten. Der jetzige Aluminiumpreis läßt also noch keinen Schluß darüber zu, ob das deutsche Aluminium wettbewerbsfähig auf den Weltmarkt sein wird. Die Kriegsmetall A.-G. kann aber selbstverständlich die Preise für ihre Bestände verändern und dürfte dieses Mittel event. gegenüber der Preispolitik der Produzenten und des Handels zur Anwendung bringen. Die meisten Preise liegen übrigens noch weit unter Weltparität; sobald wie nur möglich, sollen sie ihr angenähert werden. Den Unterschied zwischen dem jetzt zu Grunde gelegten Satz und dem früher für Kriegslieferungen bewilligten Vorzugspreis haben die betreffenden Eigentümer, soweit sie solche Metalle noch nicht verarbeitet haben, an die Kriegsmetall A.-G. zu vergüten, wobei Rücktritt und event. Rücklieferung selbstverständlich gestattet sind. Nachdem die Metalle nunmehr für Friedenszwecke verwandt werden, gilt es einmal, den Fiskus vor Verlusten zu schützen und zweitens Sondervorteile einzelner Werke zu verhüten. Schon begonnene, event. auch fertige Kriegsfabrikate werden von der Beschaffungsstelle übernommen und event. in das Kontingentsverfahren einbezogen. Der Handel wird hierbei insoweit beteiligt, als er im Auftrage der Kriegsmetall A.-G. die Notierung des Materials übernimmt. Besondere Maßnahmen sind für Blei und Zink getroffen, in welchen Metallen wir heute eine größere private Produktion haben. Um in Zink Preistreibern vorzubeugen, und um ferner Sondergewinne zu verhindern, hat die Kriegsmetall A.-G. (vergl. II. Morgenblatt vom 8. d. M.) ein Abkommen mit dem Zinkhüttenverband geschlossen. Die ähnliche Regelung soll für Blei, dessen Höchstpreise bis dahin in Kraft bleiben, versucht werden.